

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Kleinstprojekten zur Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzepts 2023-2027 der LEADER-Region Wildeshauser Geest im Rahmen des Kommunalbudgets

Im Kapitel 10.6 des Regionalen Entwicklungskonzeptes 2023-2027 der LEADER-Region Wildeshauser Geest ist die Förderung von Kleinstprojekten privater Antragsteller*innen verankert. Als Konkretisierung sind die folgenden Regelungen für die Abwicklung der Kleinstprojekte im Rahmen des Kommunalbudgets anzuwenden.

1. Zuwendungszweck

- 1.1. Förderfähig sind nur Maßnahmen die der Umsetzung der Entwicklungsstrategie des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) 2023-2027 der LAG Wildeshauser Geest dienen.
- 1.2. Gefördert werden investive Maßnahmen, die ein Gesamtvolumen von 2.500 € (ohne Mehrwertsteuer) nicht übersteigen und somit nicht durch das EU-Programm LEADER unterstützt werden.
- 1.3. Der Erwerb von gebrauchten Gegenständen kann gefördert werden, wenn die Erreichung des Projektziels ausschließlich mit gebrauchten Gegenständen möglich ist (z.B. Museum).
- 1.4. Von der Förderung ausgeschlossen sind:
 - Pflichtaufgaben und Unterhaltungs- / Instandsetzungsmaßnahmen
 - Lebendinventar (Tiere, einjährige Pflanzen)
 - Schuldzinsen, Reisekosten

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche Personen, sowie juristische Personen des Privatrechts sein (Vereine, Verbände).

3. Zuwendungshöhe

- 3.1. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form der Anteilsfinanzierung gewährt.
- 3.2. Die Zuwendung beträgt bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben inklusive der Umsatzsteuer, maximal 1.000 €/ Maßnahme. Die Mindestzuwendung beträgt 300 €.
- 3.3. Die Zuwendung kann mit anderen Fördermitteln (z.B. von Kommunen, Stiftungen) gekoppelt werden. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach der Projektumsetzung im Erstattungsverfahren.
- 3.4. Die Förderung erfolgt im Rahmen der bereitgestellten Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

4. Antragsverfahren

- 4.1. Anträge können ganzjährig beim Regionalmanagement eingereicht werden.
- 4.2. Die LAG entscheidet über den Antrag unter Anwendung der im REK festgelegten Auswahlkriterien.
- 4.3. Folgende Unterlagen sind schriftlich oder elektronisch einzureichen:
 - Antragsformular Kleinstprojekte
 - Darstellung / Nachweis der Finanzierung
 - Fotos der Örtlichkeit oder Lageplan, grafische Darstellung
 - Kostenangebote
 - ggf. erforderliche fachbehördliche Genehmigungen /Zustimmungen (z.B. Naturschutz)
 - ggf. Auszug aus dem Vereinsregister und die aktuelle Vereinssatzung
- 4.4. Es sind grundsätzlich mindestens drei fachkundige Firmen bezüglich eines vergleichbaren Kostenangebotes anzufragen. Die Anfragen sind zu dokumentieren und eingehende Angebote auszuwerten. Der Auftrag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Die Auftragsvergabe darf erst nach Erhalt der Bewilligung erfolgen!
- 4.5. Die Abrechnung erfolgt nach Projektumsetzung durch Vorlage der Rechnungen, der Zahlungsbelege, sowie Fotos. Eine Besichtigung behält sich das Regionalmanagement vor.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 5.1. Für die Antragsannahme, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der gewährten Zuwendung finden die VV zu § 44 LHO Anwendung. Die Zuständigkeit obliegt dem Regionalmanagement.
- 5.2. Die Zweckbindungsfrist beträgt in analoger Anwendung der LEADER-Richtlinie 12 Jahre bei baulichen Anlagen ab dem Jahr der Fertigstellung. Bei mobilen Gütern beträgt die Zweckbindungsfrist 5 Jahre.

6. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Beschluss der Lokalen Aktionsgruppe am 02.02.2023 in Kraft.